

Stellungnahme

Planungsvorgang Windkraftanlagen Neu-Anspach und Schmitten vor dem Hintergrund der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 (WRRL)

Erstellt für das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Abgeleitet nach einer vergleichbaren Stellungnahme für das Regierungspräsidium Darmstadt (ursprünglich AZ: IV/Wi 43.2 GB-WP Neu-Anspach)

Verfasser:

Jörg Diergarten, Dipl. Geologe

Mechthild Diergarten-Ahlmer, Geologin

12. Juni 2014

Übersicht der Planung in Neu-Anspach:

Die Neu-Anspach Wind GmbH & Co. KG plant, auf der Gemarkung der Stadt Neu-Anspach nach derzeitigem Sachstand vier (ehemals fünf, der Antrag für WEA1 Langhals wurde zurückgezogen)) Windkraftanlagen des Typs Vestas V112 zu errichten. Die Anlagen sollen bei einer Nabenhöhe von 140m und einem Rotordurchmesser von 112m eine Gesamthöhe von 196m erreichen.

Die Standorte befinden sich allesamt direkt entlang einer Linie eines morphologischen Höhenrückens, der im Planungsbereich die oberirdische Wasserscheide zwischen Mittelrhein (nach Westen) und Main (nach Osten) hin entwässernd, darstellt. Nach Westen entwässert das Planungsgebiet in Richtung des Aubaches, der teilweise Naturschutzgebiet ist und teilweise einen geschützten Biotopkomplex darstellt. Nach Osten entwässert das Gelände zum Erlenbach, dieser ist ein FFH-Gebiet,

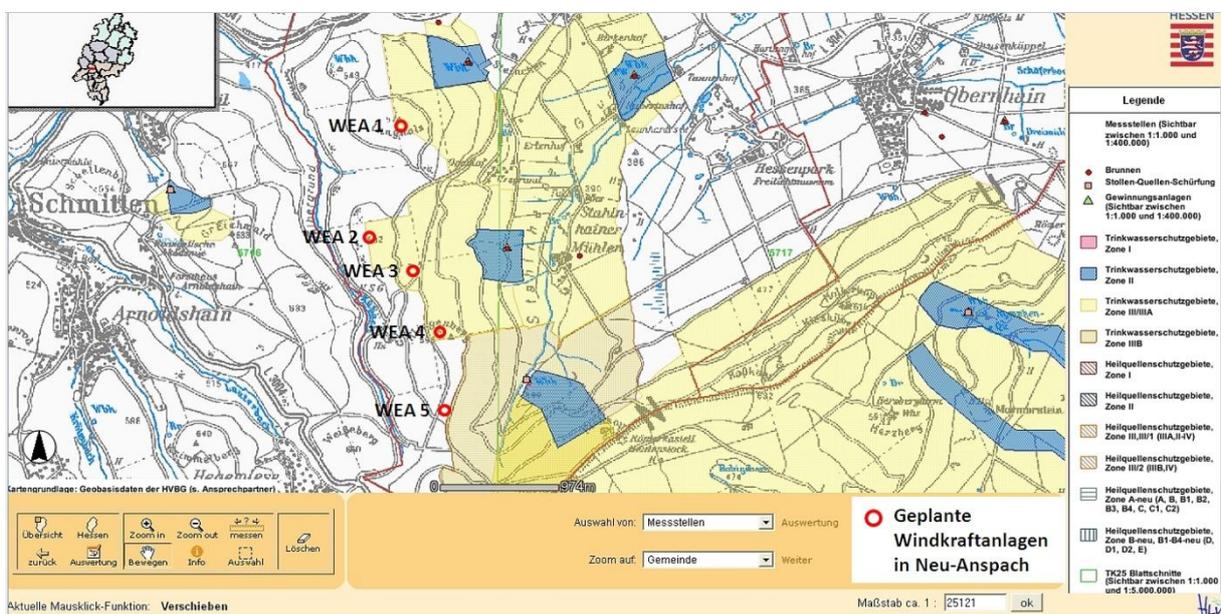


Abbildung 1: Wasserschutzgebiete im Planungsbereich, Quelle¹, Anlagenstandorte ergänzt

Bis auf die geplante WEA Anlage 5, den Polnischen Köpfen, liegen alle Anlagen in unterschiedlichen, sich überlappenden und zusammenhängenden Wasserschutzzonen der Stufe III/IIIB von insgesamt vier Trinkwasserschutzgebieten, Anlage 1 bis 4 im Bereich von Tiefbrunnen. Anlage 5 liegt in unmittelbarer Nähe zu einer Trinkwasserschutzzone Stufe III des Wasserstollens Anspach im Gegenhang, nahe an ersten oberirdischen Quellzuflüssen zu Au- und Erlenbach und Vernässungszonen mit geschütztem Biotop („Bachauenwälder“ südlich des Klingenberges in Form eines Erlen-Quellwaldes). Im Bereich dieses Biotops wurde im April 2015 eine Quelle als geschützter Biotoptyp festgestellt. Auch im weiteren Umfeld der geplanten Anlagen wurden im April und Juni 2015 Quellen kartiert, die bisher durch die Gutachter des Projektierers nicht berücksichtigt wurden. Die zunächst festgestellte Quelle wurden ins hessische Quellenkataster aufgenommen².

¹ Fachinformationssystem Grund- und Trinkwasserschutz Hessen, <http://gruschu.hessen.de/viewer.htm>

² 5716/Q-918 Quelle östlich der Polnischen Köpfe, Neu-Anspach, Quellkartierung-Standard-Datenbogen des Landesverbandes für Höhlen- und Karstforschung Hessen e.V. (detaillierte Untersuchungsberichte sind noch in Bearbeitung)

Durch die geplanten Standorte betroffen sind die Wasserschutzgebiete der Tiefbrunnen Langhals, Wenzelborn und Erlenbach im Stahlhainer Grund, sowie das des Wasserstollens Anspach im Gegenhang am Talschluss und Quellgebiet des Erlenbachs.

Nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BnatSchG) handelt es sich bei Quellbereichen um gesetzlich geschützte Biotope. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten. Die geplanten Bauvorhaben (Windkraftanlagen) sind aufgrund der zu erwartenden starken Beeinträchtigung der Quellbereiche nicht genehmigungsfähig.

Übersicht der Planung in Schmitten-Treisberg:

Die WPE (Hessische Windpark Entwicklungs GmbH) plante, auf der Gemarkung der Gemeinde Schmitten, Ortsteil Treisberg drei Windkraftanlagen zu errichten. Nachdem die Siedlungsabstände nach einem Mediationsverfahren auf 1.000m festgelegt wurden und zusätzlich ein weiteres Haus mit einem Abstand von 600 zu berücksichtigen war, ist momentan noch der Bau einer 200m hohen Anlage vom Typ Nordex N117 (3 MW) beantragt. Im direkten Planungsgebiet wurden im April und Juni 2015 ebenfalls mehrere, bisher durch den Gutachter des Planers nicht kartierte Quellen ausgemacht, die bei der Planung und Genehmigung zu berücksichtigen sind. Auch diese Quellen wurden ins hessische Quellenkataster aufgenommen (der Untersuchungsbericht liegt den Autoren vor)³. Die Quellen entwässern in Richtung des benachbarten FFH- und Naturschutzgebietes „Sau- und Niedgesbachtal“.

Nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BnatSchG) handelt es sich bei Quellbereichen um gesetzlich geschützte Biotope. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten. Das geplante Bauvorhaben (Windkraftanlage) ist aufgrund der zu erwartenden starken Beeinträchtigung des Quellbereiches nicht genehmigungsfähig.

Geforderte Untersuchungen:

Der Bau von Windenergieanlagen im Wald, noch dazu in einem Wasserschutzgebiet, stellt einen großen bautechnischen und sowohl kurz-, als auch langfristig folgenreichen Eingriff in ein höchst sensibles System dar.

Aufgrund des Umfangs der geplanten Baumaßnahmen und der damit verbundenen Eingriffe in den Untergrund, sowie der Art der zu errichtenden Bauwerke, vor allem ihrer Fundamentierungen und ihres Betriebsmodus und der verwendeten Betriebsstoffe, muss in

³ Zaenker, S. (2015): Quellenkartierung im Windpark Pferdskopf (Gemarkung Treisberg, Gemeinde Schmitten, Taunus) – Untersuchungsbericht des Landesverbandes für Höhlen- und Karstforschung Hessen e.V. im Auftrag der Bürgerinitiative gegen den geplanten Windpark auf dem Pferdskopf: 1-18, Fulda

jedem Fall **vor Genehmigungserteilung nach dem BImSchG⁴** auch eine einzelstandortbezogene umfangreiche hydrogeologische Beurteilung der geologischen Begebenheiten vor Ort im Bezug auf Untergrundbeschaffenheit und hydrogeologische Auswirkungen der Planungen und aller möglicher negativer Einflüsse auf die Trinkwasserschutzgebiete vorliegen.

Eine ebenso strenge, umfangreiche und fachkompetente Untersuchung, wie sie für den Baugrund gefordert wird, ist auch für die hydrogeologischen Verhältnisse für jeden einzelnen Standort, vor allem in Wasserschutzgebieten, bereits im frühen Planungsstadium zu fordern.

Bisherige Untersuchungen:

Für das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG der Windkraftanlagen in Neu-Anspach beim RP Darmstadt sollte vom Antragsteller nach Aussage der Fachbehörde ein hydrogeologisches Gutachten für den Antrag erbracht werden. Da ein solches im Genehmigungsprozess offenbar bis vor einiger Zeit nicht vorlag, wurde nach Aussage des RP Darmstadt statt dessen eine Stellungnahme des Hessischen Landesamtes für Geologie und Umwelt (HLUG) zur Hydrogeologie beauftragt. Eine Stellungnahme im vorliegenden Umfang (diese liegt den Autoren vor) ist aber in Anbetracht des komplexen planerischen Umfangs und Eingriffes als hydrogeologische Beurteilung viel zu oberflächlich und bezüglich des ernstesten Sachverhaltes einer möglichen Trinkwassergefährdung auf keinen Fall ausreichend.

In der Stellungnahme wird nicht zu lokalen geologischen und hydrogeologischen Verhältnissen des Planungsgebiets und vor allem der Einzelstandorte im Speziellen Stellung bezogen. Die vorliegende Stellungnahme ersetzt auf keinen Fall eine sorgfältige, detaillierte Einzelfallprüfung mit entsprechenden Felduntersuchungen.

Handlungsempfehlung des HLUG:

Merkblatt Bayerisches Landesamt für Umwelt (Auflagen und Anmerkungen):

Vom HLUG wird in seiner Stellungnahme ausdrücklich empfohlen, die Auflagen und Anmerkungen des Merkblattes Nr. 1.2/8 „Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windkraftanlagen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu berücksichtigen.

In genau diesem Merkblatt werden vor allem besondere Probleme der Errichtung von Windkraftanlagen im Wald in Wasserschutzgebieten besonders hervorgehoben.⁵

Einige der dort in diesem Zusammenhang benannten Risiken seien hier noch einmal zitiert und gegebenenfalls kommentiert:

Zitat:

⁴ Bundes-Immissionsschutzgesetz

⁵ Merkblatt Nr. 1.2/8 „Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windkraftanlagen“ des Bayerischen Landesamt für Umwelt, August 2012

„Viele WKA-Standorte werden in Waldgebieten geplant, so dass vorab Rodungen nötig werden (ca. 1 ha je Anlage). Es kommt dabei zu erheblichen Bodenstörungen mit nachfolgender massiver Nährstofffreisetzung, sofern keine Gegenmaßnahmen ergriffen werden, wie z.B. restlose Entfernung des Oberbodens. **Deshalb sind Rodungen in WSG grundsätzlich verboten.** Auch außerhalb von WSG, im empfindlichen Bereich des Grundwassereinzugsgebietes einer öffentlichen Wasserversorgung, wären zumindest bei Vorbelastung des Grundwassers mit Nitrat Rodungen für einen Windpark als problematisch für den Grund- und Trinkwasserschutz zu beurteilen.“

Zum Thema der **ansteigenden Nitratbelastung werden in den dem Genehmigungsantrag beigefügten Unterlagen und der Stellungnahme des HLUg keine Aussagen gemacht**, die Problematik wurde überhaupt nicht berücksichtigt.

Die angedachten Ausgleichsmaßnahmen des Auf Stock-Setzens größerer, bisher mit Eichenwald bestandener Flächen könnten in diesem Zusammenhang womöglich sogar durch die Anregung des Bodenlebens durch die erhöhte Sonnenexposition der Flächen und dadurch bedingte Freisetzung hoher Mengen an Nitrat zusätzlich kontraproduktiv wirken.

Selbst wenn in Bayern offenbar über das grundsätzliche Waldrodungsverbot in Wasserschutzgebieten hinaus Ausnahmen gemacht werden sollten, so sind damit enorm strenge Rahmenbedingungen geknüpft:

Zitat:

„Auf Grund der großen Mengen an wassergefährdender Betriebs- und Hilfsstoffe **bedürfen WKA im WSG in der Zone III ggf. einer Befreiung von der WSG-Verordnung.** Bei deren Beurteilung ist neben Leckagerisiken im laufenden Betrieb insbesondere der Austausch des Altöls und der Kühlmittel unter enormen hydrostatischen Drücken (Gondelhöhen 140 m und darüber) kritisch zu betrachten, so dass hierfür zumindest ein qualifizierter Abfüllplatz erforderlich wäre. Hinzu kommen Brandrisiken infolge von Betriebsstörungen oder Blitzschlag. Bei mechanischen Schäden sind **Leckagen hoch wahrscheinlich.**“

„Leckagen, Brände als auch ein Kollaps der Windkraftanlage sind dokumentierte Schadensfälle mit Gefährdungspotential für das Grundwasser. Zudem ist bei Nabenhöhen von über 100 m eine **Brandbekämpfung durch die Feuerwehr in der Regel nicht mehr möglich.**“

„Voraussetzungen für die Zulässigkeit im Wasserschutzgebiet:

Absolute Ausschlussgebiete sind die Zonen I (Fassungsbereich: Betretungsverbot) und II (engere Schutzzone: Bodeneingriffsverbot)

In Zone III (weitere Schutzzone) müssen Waldstandorte wegen der oben beschriebenen Rodungsproblematik sorgfältig im Einzelfall geprüft werden.

Möglich bleiben Standorte, von denen aus Bereiche mit ungünstiger Untergrundbeschaffenheit sowie insbesondere die Zone II **auch im Havariefall nicht tangiert werden** (ablaufendes Löschwasser, Gondelaufschlag), grundsätzlich also im äußeren Bereich der Zone III, bei unterteilter Zone III in Zone III B.“

Inwieweit künftig zu erwartende, häufigere Starksturmereignisse, wie der Orkan Kyrill, Auswirkungen auf die Bauwerke haben werden, ist vermutlich noch unklar. Klar ist aber, dass in einem reinen Waldgebiet bei dann erfolgenden Havarien keinerlei Rettungsfahrzeuge, wie z.B. Feuerwehren, Zugang finden werden, weil die Zufahrtswege durch umgestürzte Bäume unpassierbar werden. Brände oder Schadstoffaustritte können dann völlig unkontrolliert stattfinden.

„Das Baustellenausmaß darf nicht größer sein als bei anderen in der jeweiligen WSG-Zone zulässigen Baumaßnahmen.“

Durch die Genehmigungsbehörde ist dringend zu klären, ob diese Vorgabe eingehalten wird.

Bei der vorliegenden Kuppenlage aller geplanter Anlagen im vorliegenden Fall, noch dazu auf einer Wasserscheide, mit geringer Überdeckung schützender Bodenschichten über dem Kluftgrundwasserleiter, kann nicht ausgeschlossen werden, dass gleich mehrere Brunnen sowohl durch ablaufendes Löschwasser, als auch im Havariefall austretende Betriebsstoffe bei einem Gondelaufschlag mehr als 140m näher in Hauptwindrichtung an den jeweils hangabwärts gelegenen Wasserschutzonen II tangiert werden.

Laut Gutachten zur Festsetzung der Wasserschutzgebiete Neu-Anspach von 1991⁶ stellen gerade Flächen mit einer geringen Überdeckung von Lockergesteinen im Bereich von Felsklippen, wie man sie an den Standorten Langhals, Biemerberg und Klingenberg vorfindet, eine ungünstige Untergrundbeschaffenheit dar, was mögliche Verunreinigungen des Grundwassers betrifft. Auch in der Stellungnahme des HLUg zum geplanten Vorhaben wird die Überdeckung auf den Anhöhen als „gering“ beschrieben, das liegende Gestein darunter wird als nicht „dicht“ bezeichnet.

Flachgründige Bodenüberdeckungen finden sich meist in Form von Rankern aus geringmächtiger Hauptlage, ihnen kommt keine besondere Schutzfunktion zu⁷.

Es steht zu befürchten, dass in den Kuppenbereichen der Eintrag von Schadstoffen direkt in das zumeist intensiv geschuppte und geklüftete Gestein mit zumeist senkrecht stehenden Schichtpaketen (geschuppte Störung) und somit in den Grundwasserleiter erfolgen kann. Sollte es zusätzlich auch einen Zwischenabfluss geben, besteht die Möglichkeit, dass dieser hangabwärts auch Wasserschutzgebiete der Stufe II oder sogar I erreicht, bzw. in die Vorfluter Erlenbach und Aubach gelangt. Dies hätte dramatische Folgen für die Grund- und Oberflächenwasserqualität. Sowohl Aubach, als auch Erlenbach sind geschützte Biotop- bzw. teilweise Biotopkomplexe, im Aubachtal existiert ein Naturschutzgebiet, der Erlenbach ist

⁶ Gutachten zur Festsetzung der Wasserschutzgebiete für die Trinkwassergewinnungsanlagen des Wasserbeschaffungsverbandes Usingen in Neu-Anspach, OT Anspach etc., Hochtaunuskreis, Hessisches Landesamt für Bodenforschung, Juni 1991

⁷ Alexander Stahr, Birgit Bender (2007): Der Taunus - Eine Zeitreise, Entstehung und Entwicklung eines Mittelgebirges

zusätzlich FFH-Gebiet. Eine großflächige Rodung im Kuppenbereich könnte den Zwischenabfluss deutlich erhöhen.

Interessant ist auch eine fachbehördliche Äußerung des RP Darmstadt vom Mai 2013: „In der Zone III der meisten Schutzgebiete sind Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung verboten. Diese Verbote gelten nicht, wenn fachbehördlich festgestellt wurde, dass keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit zu besorgen ist. Hier muss der Antragsteller ein Gutachten vorlegen, das diesen Nachweis erbringt; dieses Gutachten wird im Verfahren geprüft. Auch die Einhaltung des Bodenschutzrechts wird im Genehmigungsverfahren in jedem Einzelfall abgeprüft.“

Bisher hat in beiden Planungsgebieten keine sorgfältige Einzelfallprüfung stattgefunden, die alle Risiken, die der Bau der geplanten Anlagen im Wasserschutzgebiet im Wald mit sich bringt, genügend berücksichtigt.

Unabhängig von den Anlagen selber birgt der Einsatz eines umfangreichen Maschinenparks während der Bauphase ein weiteres großes Risiko potentieller, schwer zu kontrollierender Kontaminationen durch Betriebs- und Hilfsstoffe, wie z.B. Hydrauliköle, Benzin- und Dieselkraftstoffe, Schmierstoffe und Kühlflüssigkeiten.

Weitere Zitate aus dem Merkblatt des Bayerischen Landesamtes für Umwelt⁸:

„Baustelleneinrichtungen, einschließlich Abstellplätzen für Fahrzeuge und Maschinen, können ebenfalls den Rahmen üblicher, in WSG noch zulässiger Maßnahmen übersteigen, insbesondere wenn reliefbedingt größere Bodenveränderungen notwendig werden, die die natürliche Schutzfunktion erheblich mindern.“

„Betankung und Wartung von Fahrzeugen und Maschinen dürfen nur außerhalb des WSG erfolgen (vgl. Nr. 2.3 Musterverordnung). Eine Befreiung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung ist nur möglich, wenn durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Auffangwanne) eine Verschmutzung des Untergrundes ausgeschlossen werden kann. Bodeneingriffe dürfen das Ausmaß der in der jeweiligen WSG-Zone üblicherweise zugestandenen Bebauung nicht überschreiten. Vorhaben, die eine Tiefgründung erfordern sind folglich ausgeschlossen. Für die Lage der Gründungssohle ist die jeweilige Schutzgebietsverordnung maßgeblich (vgl. Nr. 5.1 Musterverordnung).“

Durch die Kuppenlage der geplanten Anlagen, teilweise nahe benachbart an größeren, geologisch bedingten Klippenarealen, und die planerische Erfordernis, sowohl für Fundament, als auch für Kranstellflächen und -ausleger große plane Ebenen zu schaffen, wird es nötig sein, ausgedehnt in das örtliche Oberflächenrelief einzugreifen, wodurch die o.g. Schutzfunktion deutlich herabgesetzt wird. Inwieweit weitere Flächen für Baustelleneinrichtungen (u.a. auch Betriebs- und Hilfsstoffe und Mobiltoiletten) entsprechend vorbereitet werden müssen und wo

⁸ Merkblatt Nr. 1.2/8 „Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windkraftanlagen“ des Bayerischen Landesamt für Umwelt, August 2012

diese liegen sollen, ist aus den bisher vorliegenden Planunterlagen nicht ersichtlich. Bei einer anzunehmenden Lage unterhalb der Anlagenstandorte werden sie alle näher an den Zonen II und I der Wasserschutzgebiete liegen.

Zitat:

„Zufahrten sind ohne wesentliche Eingriffe in den Untergrund herzustellen und unter Verwendung nachweislich unbedenklicher Baumaterialien (zur Beurteilung der geogenen Belastungen können hilfsweise die Z-0-Werte der LAGA M20 [1997] herangezogen werden).“

„Bei WKA müssen für Bau und Betrieb (Wartung, Ölwechsel) schwerlastfähige Zufahrten und Plätze hergestellt werden (Abb. 4), mit Tragfähigkeiten bis zu 150 t und Kurvenradien bis zu 50m. In WSG ist Verkehrswegebau i.d.R. nur für klassifizierte Straßen zulässig, die nach RiStWag auszubauen sind. Diese Anforderung ist hier nicht ohne weiteres übertragbar und daher immer erst auf den Einzelfall abzustimmen.“

Fast die komplette Zuwegung zu den Anlagen verläuft durch Wasserschutzgebiet Zone III, eine entsprechende Einzellprüfung ist daher unbedingt einzufordern.

Rahmenbedingungen des Planungsgebietes Neu-Anspach:

Sowohl die im Entwurf zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien am Langhals unter Fläche 5900⁹ ausgewiesene, als auch die weiteren, bereits beplanten Flächen im näheren Umfeld liegen in oder direkt an mehreren, sich teilweise auch überlappenden Trinkwasserschutzgebieten der Stadt Neu-Anspach. Es sind Wasserschutzgebiete sowohl von Tiefbrunnen, als auch von Wasserstollen, die in den Taunusquarzit reichen, betroffen. Der Gebirgskörper, der die Brunnen speist, ist ein durch tektonische Störungen im Rahmen der Mittelgebirgsentstehung hydrogeologisch komplizierter Klufftgrundwasserleiter.

Windkraftanlagen in den heute geplanten Dimensionen sind Industrieanlagen, die ca. 2000 Liter wassergefährdender Stoffe (plus Trafoöle) beinhalten, die bei Leckagen und Havarien, wie z.B. einem Brand, Umstürzen oder anderen Ereignissen ungehindert ins Erdreich austreten können, da der Boden um die Standorte unversiegelt bleibt. Die Stoffe befinden sich in 140m Höhe und würden somit in einem großen Radius um die Anlagen verteilt, also nicht nur punktuell, sondern flächenhaft eingetragen.

Zu den Wasserschutzgebietsgrenzen:

Die weiter oben in Betracht gezogenen, mögliche Gefährdungen durch den Bau, Betrieb und auch Rückbau moderner Windkraftanlagen in den betroffenen Wasserschutzgebieten in Waldgebieten in Kuppenlage sind ganz anders dimensioniert, als man es sich bei der ursprünglichen Beantragung und Genehmigung der lokalen Wasserschutzgebiete vorstellen

⁹ Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalen Flächennutzungsplan 2010, Regierungspräsidium Darmstadt, Entwurf 2013

konnte. Der Bau von Industrieanlagen im Wald war zu dem Zeitpunkt noch undenkbar, daher wurden Gefährdungspotenziale, wie sie jetzt entstehen könnten, gar nicht bedacht. So wird z.B. im Gutachten zur Festsetzung der Wasserschutzgebiete Neu-Anspach von 1991 zum Stollen Anspach vermerkt:

„ Das gesamte Einzugsgebiet ist bewaldet...Anthropogene Belastungen des Grundwassers können im vorliegenden Fall vor allem von Wanderern ausgehen, wenn sie sich nicht umweltschonend verhalten“¹⁰

Die Ausweisung der Wasserschutzgebietszonen erfolgte in der Vergangenheit nicht ausschließlich nach hydrogeologischen Erkenntnissen, sondern richtete sich, wie auch aus den entsprechenden Karten und z.B. dem Gutachten zur Festsetzung der Wasserschutzgebiete Neu-Anspach von 1991 (s.o.) ersichtlich, oft nur nach planerischen Gegebenheiten (Flurgrenzen, Wege etc.). Größe und Gestalt der Schutzgebiete entspricht nicht den realen hydrogeologischen Verhältnissen. Außergrenzen von Wasserschutzgebieten wurden oberirdischen Wasserscheiden angepaßt, unabhängig von geologisch bedingten Unterschieden zu unterirdischen Wasserscheiden.

Zum Brunnen Stollen Anspach heißt es im Gutachten zur Festsetzung der Wasserschutzgebiete:

„ bei Anpassung dieser Abmessungen an die vorhandenen Wege...“

Zum Brunnen Wenzelborn:

„ Die empfohlene Abgrenzung lehnt sich an vorhandene Wege an.“

Zum Brunnen Erlenbach:

„Durch Anlehnung der Grenzen an vorhandene Wege...“

Zum Brunnen Langhals:

„ Die Abgrenzung der Zone II wird weitgehend vorhandenen Wegen angepaßt.“

Bewertung der Schutzgebietsgrenzen:

Das durch komplexe tektonische Prozesse stark beanspruchte Gestein im Untergrund des Planungsgebietes stellt einen komplizierten Kluftaquifer dar.

Eine Aussage über das Gefährdungspotenzial massiv austretender Schadstoffe für das Trinkwasser anhand der aktuell bestehenden Grenzen der Wasserschutzzonen und eine damit einhergehende Differenzierung der Zonen nach Gefährungsgrad kann nicht getroffen werden.

Somit ist nicht auszuschließen, dass Verunreinigungen des Untergrundes in Wasserschutzgebieten der Zone III die gleichen Folgen auf die Qualität des Grundwassers haben, wie Verunreinigungen, die in Zone II erfolgen. Hydrogeologische Abläufe in Kluftgrundwasserleitern sind schwer zu kalkulieren. Die Fließgeschwindigkeit von Grundwasser in Störungsbereichen kann viel höher sein, als ein statistisch für ein Gebiet gemittelter

¹⁰ Gutachten zur Festsetzung der Wasserschutzgebiete für die Trinkwassergewinnungsanlagen des Wasserbeschaffungsverbandes Usingen in Neu-Anspach, OT Anspach etc., Hochtaunuskreis, Hessisches Landesamt für Bodenforschung, Juni 1991

Durchlässigkeitsbeiwert es vermuten lässt. Zumal die Abgrenzung zwischen Zone II und III nur anhand eines theoretischen zeitlichen Unterschieds des Abbaus bakteriologischer Verunreinigungen festgemacht wird.

Im vorliegenden Fall ist dagegen eine Verunreinigung durch ein ganz anderes Spektrum organochemischer Verbindungen zu befürchten, die womöglich einer deutlich längeren Abbauphase unterliegen und somit auch die engeren Brunnenzonen erreichen können. Dieses ist auf jeden Fall Wasserschutzzonen übergreifend zu bewerten.

Die Einteilung in Wasserschutzzonen muss aus wasserwirtschaftlicher Sicht dringend reformiert werden. Hierzu bietet die WRRL ein hinreichendes Instrumentarium. Zur Sicherstellung der Eigenversorgung der Gemeinden und Städte muss durch neue, den veränderten Planungszielen angepasste und ausreichende hydrogeologische Gutachten sichergestellt werden, dass von geplanten Windkraftanlagen neuen Ausmaßes keine Gefahr für das Trinkwasser ausgeht.

Die Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete Arbeitsblatt W101, DVGW Regelwerk mit normativem Charakter, fordert, Wasserschutzzonen alle 10 Jahre gründlich zu überprüfen!

Eine aktuelle Überprüfung der Schutzgebietsgrenzen, die vor mehr als 10 Jahren festgelegt wurden (vor allem, wenn die endgültige Ausweisung erst mehr als 20 Jahre nach der Antragstellung erfolgt, wie in Neu-Anspach), ist vor Genehmigungserteilung für Windkraftanlagen dringend einzufordern. Ohne eine solche aktuelle Überprüfung ist um jeden Brunnen ein Sicherheitsabstand zu geplanten Windkraftanlagen von mind. 3.000 Metern einzuhalten.

Zusätzliche Gefährdungspotenziale:

Eingriffe in die Vegetation und oberen Bodenschichten, wie Rodungen, Einebnungen, Verdichtungen, Versiegelungen, Fundamentierungen und Wegebau schädigen zusätzlich nachhaltig die Böden in den Planungsgebieten in ihrer Grundwasserschutz- und Neubildungsfunktion, vor allem in Wasserschutzgebieten und Quellgebieten.

Zum Rückbau:

Gemäß den Ausführungen im Genehmigungsantrag des Projektierers zum Vorgehen beim Rückbau der Anlagen ist geplant, jede Anlage innerhalb von 3-5 Wertagen abzubauen. Dieses kleine, anzuzweifelnde Zeitfenster beinhaltet laut Antrag sowohl die Demontage der oberirdischen Anlage, als auch den Rückbau und die Entsorgung der kompletten, umfangreichen Fundamente. Der Fundamentsockel soll lt. Genehmigungsantrag gesprengt und stofflich getrennt werden.

Sprengungen in Wasserschutzgebieten der Zone II sind grundsätzlich verboten, inwieweit Sprengungen in der Zone III in diesem, in Deutschland sicher bisher kaum vorgekommenen

Umfang nicht negative Auswirkungen auf einen komplizierten Kluftgrundwasserleiter und bestehende, schützenswerte Trinkwasserressourcen hat, sollte schon im Planungsstadium ausreichend beleuchtet werden. Eine umfangreiche Freisetzung alkalischer Stäube bei derartigen Sprengungen im Wald und Wasserschutzgebiet ist im hydrogeologischen und weiteren ökologischen Kontext ebenfalls zu bewerten.

Entsprechend negative Auswirkungen sind auch bei Quellen im Planungsgebiet zu befürchten, auch wenn der grundsätzlich geschützte Quellbereich selber nicht überbaut wurde, eine negative Beeinflussung und mögliche Zerstörung des Quellbiotops durch eine Gefügestörung im Rahmen von umfangreichen Sprengaktionen beim Fundamentrückbau ist zu befürchten.

Sowohl im Bereich der geplanten Anlagen in Neu-Anspach, als auch in Schmitten-Treisberg wurden bereits mehrere Quellen kartiert, die bereits in das hessische Quellenkataster übernommen wurden.

Grundsätzlich sollte um alle Quellen ein Sicherheitsradius von 1 km eingehalten werden.

Ein Schutz der Quellen und ihrer Abflüsse auch im Bereich der Zufahrtrassen ist unbedingt sicherzustellen.

Wir sollten unsere Kenntnisse nutzen, um die dauerhafte Verfügbarkeit sauberen Trinkwassers weitsichtig und verantwortungsvoll für alle zu sichern.

Ein grundsätzliches „Nein“ zum Bau von Industrieanlagen, wie sie die Windkraftanlagen darstellen, im Wald und vollumfänglich in ALLEN Wasserschutzgebietszonen wäre aus wissenschaftlicher und gutachterlicher Sicht der einfachste, sicherste, vernünftigste und damit beste Schutz unseres wichtigsten Lebensmittels zu unser aller Wohl.

Die Brunnen in Neu-Anspach und in Schmitten-Treisberg liefern hervorragendes Trinkwasser, anthropogen fast unbeeinflusst, eine Aufbereitung (Belüften und Entsäuern) erfolgt nur in einem Fall, und das nur aus mechanischen Gründen¹¹, ansonsten kann man es (noch!) so, wie es aus dem Berg kommt, trinken.

**Diesen Schatz gilt es, sorgsam zu hüten!
Wasser ist unser wichtigstes Lebensmittel!**

Die Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 (WRRL) legt einen Gemeinschaftsrahmen für den Schutz und die Bewirtschaftung des Wassers fest:

„Wasser ist keine übliche Handelsware, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss“ lautet der erste Erwägungsgrund der europäischen Wasserrahmenrichtlinie.

¹¹ Gutachten zur Festsetzung der Wasserschutzgebiete für die Trinkwassergewinnungsanlagen des Wasserbeschaffungsverbandes Usingen in Neu-Anspach, OT Anspach etc., Hochtaunuskreis, Hessisches Landesamt für Bodenforschung, Juni 1991